



# Richtlinie Einsatz Minderjähriger in den Diensten der JUH

## Präambel

Der Schutz Minderjähriger hat in der Johanniter-Jugend (JJ) oberste Priorität, gleichzeitig verstehen wir uns auch als Nachwuchsverband der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. (JUH) und wollen jungen Menschen Einblicke in deren Arbeit ermöglichen. Damit der Schutz junger Menschen zu jedem Zeitpunkt gegeben ist, werden in dieser Richtlinie Regeln für den Einsatz Minderjähriger in den Diensten der JUH festgeschrieben.

Diese Richtlinie gilt in Ergänzung zur Jugendordnung und basiert auf den Beschlüssen der Bundesjugendversammlung (BJV). Bei Widersprüchen gilt immer die Jugendordnung. Für Änderungen dieser Richtlinie bedarf es eines erneuten Beschlusses der BJV.

Grundsätzlich gilt das Rundschreiben des Bundesvorstandes Nr. 15 zum Einsatz Minderjähriger in den Diensten der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. (JUH) als Mindeststandard.

## 1 Erlaubte und verbotene Veranstaltungen

Der Schutz der minderjährigen Helfer\*innen im Einsatz hat für uns als JJ immer die höchste Priorität, auch wenn daraus resultiert, dass der Einsatz Minderjähriger in manchen Situationen nicht ermöglicht werden kann. Darum gilt:

- Das Einsetzen von unter 16-Jährigen, aber mindestens 14-Jährigen kann nur bei besonderer Berücksichtigung der persönlichen Eignung und unter der verpflichteten Zustimmung der Regional-/ Kreisjugendleitungen. Der Einsatz von unter 16-jährigen Helfer\*innen darf nur in Ausnahmefällen erfolgen.
- Der Einsatz Minderjähriger bei Veranstaltungen, die ein Mindestalter von 18 Jahren vorsehen, sowie bei Veranstaltungen mit erhöhtem Gefährdungspotential, wie Brisanzfußballspiele und Veranstaltungen mit zu erwartendem, hohen Aggressionspotential, sowie bereits im Vorfeld bekannten hohen Konsum von Rauschmitteln ist untersagt.
- Der Einsatz Minderjähriger im Zivil- und Katastrophenschutz (Bevölkerungsschutz), insbesondere in Einsatzeinheiten, Betreuungs- und Sanitätszügen, in Schnell-Einsatz-Gruppen ist mit Ausnahme von Ausbildungsveranstaltungen und Übungen untersagt.
- Der Einsatz Minderjähriger im qualifizierten öffentlich-rechtlichen Krankentransport und in der Notfallrettung (Rettungsdienst) ist ohne Ausnahmen untersagt.



## 2 Bedingungen für den Einsatz

Als JJ möchten wir Jugendliche zum Helfen ermuntern und befähigen. Wir möchten Räume schaffen, in denen sich die Jugendlichen ausprobieren können, Erfahrungen sammeln und in einem geschützten Rahmen die Einsätze der JUH kennenlernen können. Wir sehen es als unsere Aufgabe eine Brücke zwischen JJ und JUH zu schaffen. Damit die Jugendlichen im Einsatz nicht überfordert werden, in gefährliche Situationen geraten oder ähnliches, ist es wichtig, dass der Einsatz Minderjähriger in den Diensten der JUH an Bedingungen gekoppelt ist, die den Schutz der Jugendlichen gewährleisten:

- Beim Einsatz von Minderjährigen bei Sanitätsdiensten muss es eine\*n festen Ansprechpartner\*in geben. Diese\*r muss den Einsatz zu jedem Zeitpunkt ohne Berücksichtigung der zu erfüllenden Personalstärke verlassen können. Wenn möglich ist der\*die Ansprechpartner\*in Jugendgruppenleiter\*in. In jedem Fall verfügt der\*die Ansprechpartner\*in über Erfahrung in der Jugendarbeit, um den Bedürfnissen der Jugendlichen gerecht werden zu können. Gemäß den Bestimmungen des Bundesverbandes müssen alle, die mit den Jugendlichen zusammen arbeiten die aktuelle !ACHTUNG-Ehrenerklärung der JJ unterzeichnet haben.
- Bei dem Einsatz Minderjähriger in den Diensten der JUH gelten grundsätzlich die Zeiten aus § 14 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes.
- Minderjährige dürfen im Einsatz keine eigene Verantwortung, insbesondere zu keinem Zeitpunkt medizinische Verantwortung übernehmen, sie sind nur als Praktikant\*innen tätig. Sie sind bei der zu erfüllenden Personalstärke oder Besetzung nicht mitzuzählen.
- Minderjährige Helfer\*innen sind durch ihre Kleidung deutlich von den volljährigen Helfer\*innen zu unterscheiden. Das Tragen von einer Jugend-Oberbekleidung, gemäß dem Verwaltungsleitfaden der JJ, sowie eines eindeutigen Rückenschildes und eines Patches vorne auf der Jacke erfüllt diesen Aspekt. Entscheidend ist, dass die Jugendlichen zu jeder Zeit von vorne und hinten als JJer\*innen erkennbar sind. Dabei ist zu beachten, dass die Jugendlichen geeignete Schutzkleidung tragen. Die Auswahl einer angemessenen Schutzkleidung obliegt der zuständigen Regional-/ Kreisjugendleitung.
- Vor jedem Einsatz bedarf es einer schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten zum konkreten Einsatz mit Benennung der beauftragten Person, die für den Zeitraum der Veranstaltung als erziehungsbeauftragte Person des Kindes auftreten soll.
- Während des gesamten Einsatzes muss gewährleistet sein, dass die Minderjährigen jeder Zeit den Einsatzort begleitet verlassen und an einen sicheren Ort gebracht werden können.

## Schlussbestimmung

Diese Richtlinie wurde durch die Bundesjugendversammlung 2022-02 am 16.10.2022 beschlossen. Sie tritt mit der Gültigkeit der neuen, ebenfalls am 16.10.2022 beschlossenen, Jugendordnung in Kraft.